

DEHOGA Bundesverband · 10873 Berlin

Herrn
Bundesminister Peer Steinbrück
Bundesministerium der Finanzen
Wilhelmstraße 97
10117 Berlin

Deutscher Hotel- und
Gaststättenverband e.V.
(DEHOGA Bundesverband),
Am Weidendamm 1A
10117 Berlin

Ihr Zeichen:
Unser Zeichen: HA 1
Datum: 5. Oktober 2006

Fon 030/72 62 52-0
Fax 030/72 62 52-42
info@dehoga.de
www.dehoga.de

Reform des Gemeinnützigkeitsrechts

Sehr geehrter Herr Bundesminister Steinbrück,

zu der politischen Diskussion um eine notwendige Reform des Gemeinnützigkeitsrechts und der Rahmenbedingungen für „bürgerschaftliches Engagement“ erlauben wir uns, aus Sicht des Gastgewerbes auf die wettbewerbswidrigen Wirkungen des derzeit geltenden Gemeinnützigkeitsrechts hinzuweisen.

Zunächst möchten wir klarstellen, dass sich das Hotel- und Gaststättengewerbe in Deutschland nicht vor Konkurrenz und Wettbewerb scheut. Aber der Wettbewerb muss unter gleichen Bedingungen stattfinden.

Gemeinnützige Beherbergungsbetriebe und Jugendherbergen sind mit besonderen Privilegien ausgestattet, beispielsweise der Gewerbesteuerbefreiung, der Umsatzsteuervergünstigung, der Körperschaftsteuerbefreiung, der Grundsteuerbefreiung, der vielfachen Gebührenbefreiungen, der Berechtigung, Spenden entgegen zu nehmen und der auffallend schnellen und hohen Zuwendungen aus öffentlichen Mitteln für Investitionen und Erhaltungsaufwand.

Jugendherbergen

Grundsätzlich verkennen wir nicht die Bedeutung und die Leistungen des Deutschen Jugendherbergswerks im Bereich der Seminar- und Bildungsmöglichkeiten für Jugendliche. Nach der Satzung des Deutschen Jugendherbergswerks ist deren Zweck die Förderung aller Bestrebungen und Einrichtungen des Jugendwanderns; die Jugendherbergen sollen das mehrtägige Wandern der gesamten Jugend in einfachster und billigster Art ermöglichen.

Diese satzungsmäßigen Ziele, die auch wir schätzen, gehen allerdings nicht konform mit der aggressiven Werbung der Jugendherbergen mit günstigen Angeboten im Bereich des Tagungs- und des damit verbundenen Übernachtungsgeschäfts. Diese Werbung wendet sich an die breite Öffentlichkeit, und ist

nicht auf die nach der Satzung festgelegte Zielgruppe der Jugendlichen beschränkt.

Die Jugendherbergen werben zudem mit Leistungen und Ausstattungen, die ohne weiteres mit denen der Sternhotellerie in Deutschland vergleichbar sind. Die vor vielen Jahren noch üblichen Gemeinschaftsunterkünfte und 6-Betten-Zimmer sind erstklassig ausgestatteten 2-Bett-Zimmern gewichen. In regelmäßigen Abständen wird auch in der Tagespresse über „das neue Image der Jugendherbergen“ und die „Jugendherbergen auf Sternenniveau“ berichtet.

Es ist nicht einsichtig, dass die Jugendherbergen bei Leistungen, die nicht unmittelbar dem Satzungszweck dienen, ihre Umsätze steuerfrei tätigen, während die Hotellerie mit dem vollen Steuersatz belastet wird und damit einen erheblichen Wettbewerbsnachteil erleidet.

Gemeinnützige Beherbergungsbetriebe


Ein Beispiel für gemeinnützige Beherbergungsbetriebe bietet die AWO SANO gGmbH in Mecklenburg Vorpommern. Diese Gesellschaft betreibt Kurkliniken, Feriendörfer und neuerdings ein nicht gemeinnütziges 3-Sterne-Hotel durch eines seiner Tochterunternehmen. Der Geschäftsführer aller Gesellschaften ist identisch. Dieses 5 Millionen Euro teure Hotelvorhaben wurde vom Wirtschaftsminister von Mecklenburg-Vorpommern mit einer Bonusförderung von 49% auf Bau- und Einrichtungskosten bedacht.


Anerkannte Beherbergungsbetriebe der Wohlfahrt, wie die Familienferienstätten der gemeinnützigen AWO SANO gGmbH, müssen nachweisen, dass zwei Drittel der Gäste hilfsbedürftig sind. Hilfsbedürftig sind Personen, deren Nettoeinkünfte unter der Bemessungsgrenze des § 53 Nr. 2 AO liegen. Diese liegt pro Familienmitglied beim Vierfachen des Regelsatzes der Sozialhilfe im Sinne des § 22 BSHG. Bei einem Alleinstehenden oder Haushaltsvorstand tritt an die Stelle des Vierfachen das Fünffache des Regelsatzes. Das entspricht im Jahr 2005 zum Beispiel bei 2 Erwachsenen mit 2 Kindern im Alter von 15 bis 17 Jahren in **Westdeutschland Nettoeinkünften von monatlich 5.177,- Euro und in Ostdeutschland von 4.967,00 Euro.**

Sehr geehrter Herr Bundesminister Steinbrück, wir würden es sehr begrüßen, wenn die wettbewerbsverzerrenden Wirkungen des derzeitigen Gemeinnützigkeitsrechts bei der anstehenden Reform beseitigt werden.

Gerne stehen wir Ihnen für ein vertiefendes Gespräch, auch über mögliche Lösungsansätze in dieser Angelegenheit, zur Verfügung und verbleiben

mit freundlichen Grüßen


Ernst Fischer
Präsident


Ingrid Hartges
Hauptgeschäftsführerin